

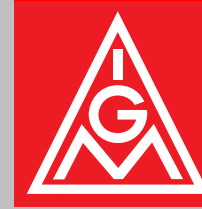
*Einstieg nach dem Studium?*



Bezirk  
Frankfurt

*Entgelte und Arbeitszeiten – AT-  
Angestellte?*





## *Geltungsbereich der TV*

- im Geltungsbereich des Manteltarifvertrag (M+E, Stahl) ist geregelt wer nicht unter den TV fällt:
  - schriftlicher Vertrag als AT
  - Aufgabengebiet höhere Anforderungen
  - Vertragsbedingungen überschreiten im Ganzen die Tarifbedingungen (nur M+E)

*Einstieg nach dem Studium?*



Bezirk  
Frankfurt

## *Geltungsbereich der TV*

- Entgelttarifvertrag kurze Laufzeiten
- geregelt ist:
  - die Entgelthöhe in den einzelnen Gruppen
  - eventuelle Einmalzahlungen während der Tarifperiode



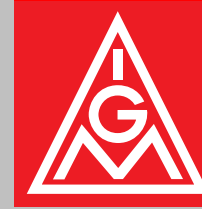
## *Geltungsbereich der TV*

- im Manteltarifvertrag oder in themenspezifischen Tarifverträgen sind alle wesentlichen Inhalte des Arbeitsverhältnisses geregelt, sie laufen unbefristet und sind kündbar
  - Arbeitszeit, Dauer, Lage und Verteilung
  - Zuschläge zeitabhängig und anlassbezogen
  - Urlaub
  - Einstellung, Probezeit, Kündigung
  - Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld
  - Krankheit
  - Schutzvorschriften für Ältere, Altersteilzeit
  - .....



## *Geltungsbereich der TV*

- Entgelttarifvertrag, regelt das Entgeltsystem und läuft unbefristet mit Kündbarkeit
  - Entgeltgruppenbeschreibungen
  - Leistungsentgelt, Zielvereinbarungen und Beurteilungssysteme, die mit dem Betrieb über erzwingbare Betriebsvereinbarung zu vereinbaren sind



## *Entgelte M+E für Absolventen Ingenieure*

*(ohne Zusatzstufe)*

- |  |  |
|--|--|
| ↻ 35 h Woche Monatsentgelt                                   | ↻ 40 h Woche Monatsentgelt                                   |
| ↻ E 9        3576 €  | ↻ E 9        4086,86 €                                       |
| ↻ 10 % LZL 357,60 €  | ↻ 10 % LZL 408,69 €  |
| ↻ brutto     3933,60 €                                       | ↻ brutto     4495,55 €                                       |
| ↻ SZ 25 % bis 55 % ( nach 3<br>Jahren Betriebszugehörigkeit) | ↻ SZ 25 % bis 55 % ( nach 3<br>Jahren Betriebszugehörigkeit) |
| ↻ 50 % Urlaubsgeld für 6 Wo                                  | ↻ 50 % Urlaubsgeld für 6 Wo                                  |

## *Einstieg nach dem Studium?*



Bezirk  
Frankfurt

## *höchstes Tarifentgelt M+E* (ohne Zusatzstufe)

- |  |  |
|--|--|
| ↻ 35 h Woche Monatsentgelt                                   | ↻ 40 h Woche Monatsentgelt                                   |
| ↻ E 11      4268 €   | ↻ E 11      4877,71 €  |
| ↻ 10 % LZL 426,80 €  | ↻ 10 % LZL 487,77 €  |
| ↻ brutto    4694,80 €  | ↻ brutto    5365,48 €  |
| ↻ SZ 25 % bis 55 % ( nach 3<br>Jahren Betriebszugehörigkeit) | ↻ SZ 25 % bis 55 % ( nach 3<br>Jahren Betriebszugehörigkeit) |
| ↻ 50 % Urlaubsgeld für 6 Wo                                  | ↻ 50 % Urlaubsgeld für 6 Wo                                  |



## *Arbeitszeit AT*

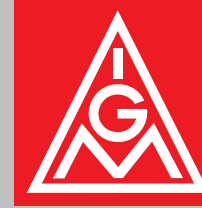
- grundsätzlich nur im Arbeitsvertrag geregelt
  - Verweis auf tarifliche dann gilt diese
  - auslegungsfähig auf die betriebsübliche, dürfte aber auch die tarifliche sein
- Obergrenzen ergeben sich aus dem Arbeitszeitgesetz
- BR hat erzwingbare Mitbestimmung bei der Lage und Verteilung der Arbeitszeit, sowie bei Mehrarbeit, nicht bei der Dauer





## *Einstellung, Umgruppierung und Versetzung, sowie soziale Angelegenheiten*

- der Betriebsrat hat die volle Mitbestimmung, wenn kein TV in allen Fragen des § 87 BetrVG (Lage und Verteilung Arbeitszeit, Entgelt- Arbeitssysteme, betriebliche Ordnung), sowie des § 99 BetrVG (Einstellung, Umgruppierung, Versetzung), als auch in Fragen des Interessenausgleichs und Sozialplan, sowie Kurzarbeit
- aus § 99 BetrVG, § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG ergeben sich die erzwingbaren Rechte des BR, ein eigenes Eingruppierungssystem für AT-Angestellte im Betrieb zu vereinbaren



## *Eingruppierung*

- MBR gilt sowohl beim „Wechsel“ aus dem Tarifbereich, hier Prüfungsrecht des BR, ob tatsächlich die Voraussetzungen nach dem MTV vorliegen
- MBR gilt auch bei Neueinstellung, Prüfung der Kriterien und auch wenn vorhanden der Kriterien des AT- Entgeltsystems, was der BR vereinbaren kann



## *Entgelthöhe AT*

- die Entgelthöhe unterliegt nicht der Mitbestimmung und wird frei ausgehandelt, dieser Prozess wird aber eingegrenzt, wenn Betriebsvereinbarungen existieren zu:
  - Mindestabstand
  - Tarifautomatik
  - Entgeltsystem
- auch durch mehrfache Entgelterhöhung z.B. nach Tarif entsteht keine betriebliche Übung
- der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt ebenfalls nicht, solange kein System existiert



## *Was kann jede/jeder tun?*

- BR hat viele rechtliche Möglichkeiten für AT-Angestellte
- Für Tarifangestellte gilt der Tarifvertrag bei Gewerkschaftsmitgliedschaft
- daher vor Bewerbung informieren, gibt es einen Betriebsrat und nach der Einstellung Kontakt zum Betriebsrat suchen
- Betriebsräte sind um so stärker, wenn sie und ihre Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind
- da die Anstellungsbedingungen der AT-Beschäftigten stark von den Tarifverträgen der Branche abhängen, ist für AT-Angestellte die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft attraktiv und für Tarifbeschäftigte so wie so